

Brüssel, den 26. August 2026
(OR. en)

11697/26
COR 2

STATIS 60
DELECT 109
COMPET 939
DRS 33

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6058 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 25.8.2026 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2026 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die durch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette geschützt sind (C(2026) 5011)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6058 final.

Anl.: C(2026) 6058 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2026
C(2026) 6058 final

BERICHTIGUNG

vom 25.8.2026

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2026 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die durch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette geschützt sind

(C(2026) 5011)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2026 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die durch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette geschützt sind

(C(2026) 5011)

Artikel 3 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Mit dem freiwilligen Standard wird die Obergrenze für die Wertschöpfungskette für Unternehmen festgelegt, die nicht den verbindlichen Berichterstattungsanforderungen nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen.“

muss es heißen: „(1) Mit dem freiwilligen Standard wird die Obergrenze für die Wertschöpfungskette für Unternehmen festgelegt, die den verbindlichen Berichterstattungsanforderungen nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen.“